

Kantonsrat

Eingegangen: 4. Januar 2012/1

Regierungsrat Kanton SH
Regierungsgebäude

8200 **Schaffhausen**



21. Dezember 2011

Kleine Anfrage 2012/1

Der Aufforderung des Obergerichts nachkommen!

Das Obergericht hat im Normenkontrollverfahren die Verordnung zum Hundegesetz lediglich mit Mehrheitsentscheid als gesetzeskonform erklärt. Es ist in der öffentlichen Beratung einstimmig zur Überzeugung gekommen, dass die am 2. September 2009 geänderte Rassenliste gemäss Artikel 9 des Hundegesetzes der Überarbeitung bedarf, weil darin gegen das Recht auf Gleichbehandlung verstossen wird. Insbesondere wies das Obergericht darauf hin, dass es nicht angeht, Rassen auf die Liste zu setzen, die seltener Unfälle verursachen als der Durchschnitt, Rassen, die häufiger in Vorfälle verwickelt sind, hingegen nicht. Damit hat das Obergericht materiell das Anliegen der Kläger aufgenommen und bestätigt, dass die Rassenliste nicht nach wissenschaftlichen, das heisst offen deklarierten, überprüfbaren und objektivierbaren Kriterien erstellt worden ist. Leider traute sich das Obergericht (mit einer Ausnahme) nicht, aus seiner eigenen – korrekten – Beurteilung die Konsequenzen zu ziehen, seine grossen Bedenken ins Urteil einfließen zu lassen und damit die Rassenliste als nicht gesetzeskonform zu erklären. Eine Mehrheit des Gerichts befand vielmehr, der Gesetzestext lasse es wegen des Fehlens des Wortes «ausschliesslich» (Art. 9 des Hundegesetzes: «... Die Rassentypenliste wird nach wissenschaftlichen Kriterien erstellt ... ») zu, neben wissenschaftlichen auch kulturelle Kriterien zu berücksichtigen (zumindest sei dies mangels Hinweisen in den Materialien nicht auszuschliessen). Dieser nicht sehr überzeugende, dem Sinn des Gesetzes aus Sicht der Kläger widersprechende, letztlich nicht sehr diskutierte, aber leider zu akzeptierende Ausweg erlaubte es dem Obergericht, dem Regierungsrat den Vorwurf zu ersparen, entgegen dem Gesetzestext gehandelt zu haben. Es belies es bei der Aufforderung an den Regierungsrat, die Rassenliste zu überarbeiten.

Auch wenn diese Aufforderung des Obergerichts an den Regierungsrat keinen bindenden Charakter hat, ist sie doch als deutliche Rüge am bisherigen Vorgehen, speziell an der Arbeit des Veterinäramtes, zu sehen. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir folgende Fragen:

1. Ist der Regierungsrat willens, der Aufforderung des Obergerichts nachzukommen und die Rassenliste nach klaren, überprüfbaren und objektiven Kriterien – so wie es der Gesetzgeber wollte – zu erstellen, das heisst gegebenenfalls Rassen auf die Liste zu setzen, die bisher nicht gelistet wurden, und Rassen von der Liste zu nehmen, die die Kriterien nicht erfüllen? Dies im Sinn des Rechts auf (und eigentlich auch der Pflicht zur) Gleichbehandlung. Und: Bis wann wird er die nach Ansicht des Gerichts mit dem Mangel der Ungleichbehandlung behaftete Liste überarbeiten?
2. Nach welchen einzeln identifizierbaren, überprüfbaren und allgemein anerkannten wissenschaftlichen Kriterien, im Besonderen epidemiologischen Studien, will er die Auswahl der bewilligungspflichtigen Rassen treffen? (Das Obergericht hat sich hier nicht eindeutig festgelegt, hat aber die Beissstatistik des Bundes als eine der noch am ehesten geeigneten, einigermassen objektiven, wenn auch wissenschaftlich mit methodischen Mängeln behafteten Entscheidungsgrundlagen beigezogen.)

3. Ist der Regierungsrat bereit, diese Kriterien objektiv und ungeachtet des Lobbyings einflussreicher Kreise anzuwenden und gegebenenfalls auch unpopuläre Entscheide zu treffen, nämlich allenfalls «kulturell akzeptierte» Rassen auf die Liste zu nehmen, und umgekehrt, mit negativem Image behaftete, objektiv aber nicht problematische Rassen aus der Liste zu entfernen?
4. Das Veterinäramt hat immer wieder mit objektiv unterschiedlichen physiologischen und anatomischen Eigenheiten argumentiert. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht (wie die meisten Fachleute), dass Kriterien wie Kieferform, Beisskraft, Grösse, Gewicht usw. reine Surrogatparameter sind, die für eine Einteilung in Rassen mit grossem und niedrigem Gefährdungspotenzial nicht ausreichen?
5. Falls er nicht dieser Ansicht ist, wie will er das Gegenteil nachweisen und vor allem, wie erklärt er dann die Tatsache, dass die zur Zeit gültige Liste eben gerade **nicht** nach diesen Kriterien unterscheidet (Beispiel: Deutsche Dogge und Rhodesian Ridgeback unterscheiden sich diesbezüglich gewiss nicht von Listenhunden oder wenn, dann eher im umgekehrten Sinn, etwa im Vergleich zum Staffordshire Terrier)?
6. Ist der Regierungsrat bereit, auf eine Liste zu verzichten, falls die Meinung des über-wiegenden Teils der Fachleute dahin geht, dass es keine klaren wissenschaftlichen Kriterien gibt, die eine Klassifizierung der Gefährlichkeit nach Rassenzugehörigkeit erlauben? (Ihm sind sicher neuere Studien aus Deutschland und Holland bekannt, die feststellen, dass es dort inzwischen weniger Listenhunde, dafür mehr Beissunfälle gibt! Einige Bundesländer haben ihre Rasselisten dementsprechend aufgehoben.)
7. Ist der Regierungsrat der Ansicht, der Gesetzestext («...die Rassentypenliste wird nach wissenschaftlichen Kriterien erstellt...») lasse es zu, auch nicht-wissenschaftliche, nämlich sog. kulturelle Kriterien (zB Image einer Rasse, Aussehen, Knuddelfaktor, Gebrauchshundefaktor, «Angst») bei der Listung zu berücksichtigen?
8. Falls tatsächlich nicht (nur) wissenschaftliche Kriterien eine Rolle spielen, dürften wir wenigstens erfahren, auf Basis welcher einzelner oder/und welcher Art von kulturellen Kriterien das Veterinäramt die Rassen in gefährliche und weniger gefährliche bzw. bewilligungspflichtige und nicht bewilligungspflichtige unterteilt und wie er dabei objektive bzw. objektivierbare, nachvollziehbare und mit anerkannten wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Erkenntnisse gegenüber lediglich subjektiven «kulturellen» Einschätzungen gewichtet?
9. Kann der Regierungsrat allgemein anerkannte Unterlagen vorlegen, die seine Einteilung – sowohl die wissenschaftlich wie die kulturelle – stützen? Ist er bereit, sie den (sehr viel zahlreicheren) Erkenntnissen gegenüberzustellen, die zur gegenteiligen Ansicht kommen und diese künftig zu berücksichtigen?
10. Ist der Regierungsrat bereit, sich nach der Meinung der Fachleute des Bundes (BVet) zu richten und von eigenen, wissenschaftlich wenig untermauerten Annahmen über die Gefährlichkeit von Rassen abzusehen? Wenn nicht, wie begründet er seinen Verzicht, sich nach der Meinung der Experten des Bundes zu richten?

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen.



Richard Altorfer